Waren-Nr.  55 13 51 00 Strohzellstoff gebleicht feucht (Stg)  Sonderklasse	den TGL-Vor	aus Stroh entsprechend den gelte schriften.	en-		
Sonderklasse	Waren-Nr.				
bindegarn (St-EBG) Strohzellstoff ungebleicht Minderqualitäten Minderqualitäten  55 13 51 00 Minderqualität 1 gebleicht (St-Mlg) 537 — DM  55 13 52 00 Minderqualität 1 ungebleicht (St-Mlu)	55 13 51 00 S	Sonderklasse	584,— 560,—	DM	
55 13 51 00 Minderqualität 1 gebleicht (St-Mlg)	55 13 52 00	bindegarn (St-EBG)		DM	
55 13 52 00 Minderqualität 1 ungebleicht (St-Mlu)	55 13 51 00	Minderqualität 1	537 —	DM	
ungebleicht (St-M2u)	55 13 52 00	Minderqualität 1 ungebleicht (St-Mlu)		DM	
ungebleicht (St-M3u)	. 3	ungebleicht (St-M2u)	. 356,—	DM	
Strohabfallzellstoff		ungebleicht (St-M3u)	. 327,—	DM	
Sonstige Zellstoffe  A. Nahem-Zellstoff Waren-Nr.  55 17 00 00 Nahem-Zellstoff gebleicht (FN5)		Strohabfallzellstoff	. 214,—	DM	
A. Nahem-Zellstoff Waren-Nr.  55 17 00 00 Nahem-Zellstoff gebleicht (FN5)		III.			
A. Nahem-Zellstoff Waren-Nr.  55 17 00 00 Nahem-Zellstoff gebleicht (FN5)	,	Sonstige Zellstoffe			
55 17 00 00 Nahem-Zellstoff gebleicht (FN5)	<del>_</del>				
(FN5)	Waren-Nr.				
(FNP) 800,— DM Sandfangstoff 214,— DM  B. Linters (bzw. Baumwollabfälle) Waren-Nr. 55 18 00 00 Linters gebeucht, gebleicht, trocken 1380,— DM  Alle Preise verstehen sich für 1000 kg.  IV. Lohntrocknung	55 17 00 00 Nahem-Zellstoff gebleicht				
(FNP) 800,— DM Sandfangstoff 214,— DM  B. Linters (bzw. Baumwollabfälle) Waren-Nr. 55 18 00 00 Linters gebeucht, gebleicht, trocken 1380,— DM  Alle Preise verstehen sich für 1000 kg.  IV. Lohntrocknung		(FN5)	840,—	DM	
B. Linters (bzw. Baumwollabfälle) Waren-Nr. 55 18 00 00 Linters gebeucht, gebleicht, trocken		(END)	800	DM	
B. Linters (bzw. Baumwollabfälle) Waren-Nr. 55 18 00 00 Linters gebeucht, gebleicht, trocken		Sandfangstoff	214,—		
55 18 00 00 Linters gebeucht, gebleicht, trocken					
Alle Preise verstehen sich für 1000 kg.  IV.  Lohntrocknung		inters gebeucht, gebleicht, trocken	1380,— Г	OM	
Lohntrocknung	Alle Preise verst				
Lohntrocknung		IV.			
	Lohntrocknung je	<del>-</del>	120,—	DM	

## Preisanordnung Nr. 553.

### — Anordnung über die Preise für Holzschliff und Gelbstrohstoff —

#### Vom 6. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 8. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

(1) Für volkseigene Betriebe gelten für Holzschlift und Gelbstrohstoff aus der Inlandproduktion und aus

Importen die in der Anlage festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Diese Industrieabgabepreise sind gleichzeitig Betriebspreise.

- (2) Für alle übrigen Betriebe sind die in der Anlage aufgeführten Industrieabgabepreise Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.
- (3) Diese Festpreise verstehen sich für eine Tonne atro frei Versandstation verladen.

§ 2
Für die Qualität der jeweiligen Sorte sind die in der
' Anlage aufgeführten technischen Daten verbindlich.

(1) Eine Veränderung der Preise der nachfolgenden Verarbeitungsstufen ist auf Grund dieser Preisanordnung nicht zulässig.

- (2) Für Hand- und Maschinenholzpappe sowie Handund Maschinenlederpappe sind von den Preisbildungs-Zugrundelegung stellen unter der neuen Holzschliffpreise ab 1. Januar 1956 neue Festpreise zu bilden und den Betrieben entsprechende Preisbewilligungen erteilen.
- (1) Diese Preisanordnung § 4 Kraft. Januar 1956 in
- (2) Die Preisanordnung Nr. 75 vom 1. Januar 1947 (PrVOBl. 1948 S. 11) und die Preisverordnung Nr. 378 vom 21. September 1954 (GBl. S. 811) sowie alle sonstigen dieser Preisanordnung entgegenstehenden Regelungen und Einzelpreisbewilligungen werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 außer Kraft gesetzt.
- (3) Diese Preisanordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen, auch wenn damit in bereits abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann Minister

#### Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 553

#### I. Holzschliff

1. Holzschliff mittlerer Festigkeit (Waren-Nr. 55 21 00 00)

Biegezahl nach Schopper mind. 50 Reißlänge m mind. 1800 Reinheitsgrad Feinschliff 283,— DM

2. Holzschliff geringer Festigkeit (Waren-Nr. 55 21 00 00)

Biegezahl nach Schopper mind. 10 Reißlänge m mind. 1500 Reinheitsgrad Feinschliff

8. Holzschliff ohne besondere Ansprüche (Waren-Nr. 55 21 00 00) 258,—DM

4. Braunschliff (Waren-Nr. 55 23 00 00)

268,—DM

273.— DM

II. Gelbstrohstoff

Gelbstrohstoff (Waren-Nr. 55 31 00 00)

210,—DM

Alle Preise verstehen sich für eine Tonne.

# Preisanordnung Nr. 555. — Anordnung über die Preise für Schwellen — Vom 6. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 195? über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird folgendes angeordnet:

(1) Für Kiefern-, Lärchen-, Buchen- und schwellen aus der Inlandproduktion und aus Importen gelten für die volkseigenen Betriebe die in den Anlagen A bis D festgesetzten Industrieabgabepreise als Fest-Betriebspreise preise. werden in einer Preisliste Die Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben; Produktionsabgabe die wird vom Ministerium Finanzen bekanntgegeben.